

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/114	11.11.2009	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 4		Telefon: 80-99087

**Beitragsordnung  
der Studierendenschaft  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 23.7.2008**

**in der Fassung der 2. Änderungsordnung**

**vom 11.11.2009**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV .NRW. 2009, S. 516), in Verbindung mit § 53 Abs. 6 HG hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Beitragszweck und Beitragspflicht
- § 2 Höhe des Beitrags
- § 3 Erhebung und Fälligkeit
- § 4 Aufgaben des Sozialausschusses
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Inkrafttreten

## **§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht**

- (1) Die Studierendenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags befreit.

## **§ 2 Höhe des Beitrags**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 138,80 €
- (2) Er gliedert sich in folgende Teilbeträge:
  1. für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) als Beitrag für
    - a) den AStA 5,09 €
    - b) den Studierendensport 1,17 €
    - c) die Kindertagesstätte an der RWTH Aachen e.V. 0,90 €
    - d) die Kinderbetreuungseinrichtung Augustinerbach 0,50 €
    - e) den Studentischen Hilfsfonds 1,00 €
    - f) das Hochschulradio 0,50 €
    - g) das Schwulenprojekt der Aachener Hochschulen e.V. 0,19 €
  2. für die Fachschaften 1,00 €
  3. als Mobilitätsbeitrag
    - a) für die Fahrtberechtigung 89,50 €
    - b) für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen 38,90 €
    - c) für den Mobilitäts-Härtefonds 0,05 €

## **§ 3 Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig:
  - a) mit der Einschreibung,
  - b) mit der Rückmeldung,
  - c) mit der Beurlaubung.
- (3) Folgende Studierenden entrichten keinen Mobilitätsbeitrag und erhalten keine Fahrtberechtigung:
  - a) Gast- und Zweithörerinnen und -hörer,

- b) Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis, Beiblatt und Wertmarke,
  - c) Studierende mit einer Befreiung gemäß § 4.
- (4) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschaftsbeitrag zurück zu erstatten, im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat.
- (5) Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 4 Aufgaben des Sozialausschusses**

- (1) Der Sozialausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Erlassung bzw. Erstattung des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen,
  - b) Vergabe von Mitteln aus dem studentischen Hilfsfonds,
  - c) Erstattung des Mobilitätsbeitrages in sozialen Härtefällen,
  - d) Befreiung vom Mobilitätsbeitrag in sozialen Härtefällen.
- (2) Das Studierendenparlament erlässt zum Verfahren der Erstattung bzw. zur Befreiung hiervon eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Ausschuss tagt unter Mitwirkung des AStA und der Hochschulverwaltung in nichtöffentlicher Sitzung.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH in eigener Verantwortung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Die in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge werden erstmals zum Sommersemester 2010 erhoben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 06.10.2009.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11.11.2009

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg